

## Ermittlung eines Bevölkerungsbestandes

Die amtliche Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen mit ihrer rechtlichen Bedeutung wird durch das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016, durch das Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und Fortschreibung des Bevölkerungsbestandes (BevStatG) vom 20. April 2013, das Sächsische Statistikgesetz (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 und das Sächsische Meldegesetz (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2006 geregelt.

Als Grundgesamtheit gilt der Einwohnerbestand, der gemäß Meldegesetz in der jeweiligen regionalen Einheit gemeldet ist bzw. gemeldet sein sollte. Im Einwohnerbestand werden keine Einzeldatensätze zu Personen geführt, sondern die Zahl der zu einer Kohorte gehörenden Personen. Als Kohorte wird die Gruppe von Personen mit gleichen demografischen Merkmalen in der gleichen regionalen Einheit bezeichnet. Seit dem Zensus 2011 werden 3 parallele, konsistente Kohortenbestände geführt. So werden auf Kreisebene Angaben zum Familienstand fortgeschrieben und die einzelnen Staatsangehörigkeiten nur im Landesbestand geführt.

Grundlage der laufenden Bevölkerungsfortschreibung ist eine Ausgangsbevölkerung beispielsweise zum Jahresanfang oder zu einem bestimmten Stichtag. Bis 2011 war diese Grundlage der Abzug aus dem Einwohnerzentralregister der DDR vom 3. Oktober 1990 und ab 2011 die durch den Zensus am 9. Mai 2011 ermittelte Einwohnerzahl. Die Fortschreibung des Bevölkerungsbestandes wird unter Berücksichtigung der übermittelten Geburten und Sterbefälle (natürliche Bevölkerungsbewegung) und der Zu- und Fortzüge über die Gemeindegrenzen (räumliche Bevölkerungsbewegung) durchgeführt. Die Grunddaten zu den Geburten und Sterbefällen werden von den Standesämtern geliefert. Die Grunddaten zu den Wanderungen sind die An- und Abmeldungen beim Einzug oder Auszug und werden durch die Meldebehörden übermittelt. Die Meldebehörden liefern auch Daten zum Staatsangehörigkeitswechsel sowie Bestandskorrekturen. Für die Fortschreibung des Familienstandes fließen die Daten zu Eheschließungen und Aufhebungen von Ehen und Lebenspartnerschaften ein.

Die Fortschreibung der Bevölkerung wird monatlich durchgeführt, Ergebnisse werden zum Monatsende, Quartalsende und Jahresende bereitgestellt. Das Ergebnis der Bevölkerungsfortschreibung ist ein rechnerisches Ergebnis, da keine Personen sondern Kohorten fortgeschrieben werden. Sie unterliegt damit nicht der Geheimhaltung nach §16 BStatG. Die Qualität des Ergebnisses der Bevölkerungsfortschreibung ist sowohl von der Einhaltung der Meldepflichten durch die Bevölkerung als auch von den Qualitätssichernden Maßnahmen in den Meldebehörden und Standesämtern abhängig. Deshalb ist eine Neujustierung in gewissen Abständen durch einen Zensus erforderlich.

## Ablaufschema zur Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

